

Statuten des Vereins der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften



Inhalt:

Allgemeines.....	S. 2
Organisation.....	S. 3
Revision, Auflösungs- und Schlussbestimmungen.....	S. 8

Für eine bessere Lesbarkeit wurde die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Sie beziehen sich jedoch stets auf beide Geschlechter.

Allgemeines

.1 Wesen

Art.1 Der VIAL ist der Verein der Ingenieur Agronomen und der Lebensmittelingenieure. Er ist der Fachverein der Studierenden in den Studiengängen der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich. Er besteht als Verein im Sinne von Art.52ff und Art.60ff. des ZGB mit Sitz in Zürich und ist eine autonome Sektion des Verbandes der Studierenden an der ETH Zürich (VSETH) gemäss des Art. 11 dessen Statuten. Im Zweifelsfall gelten auch für den VIAL die Statuten des VSETH.

Art.2 Neben der Funktion als VSETH-Fachverein ist der VIAL auch offizielle Landesvertretung aller Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETH Zürich.

Art.3 Nach der Auflösung des D-AGRL übernimmt der VIAL die offizielle Vertretung der Studierenden der Agrarwissenschaften am Departement für Umweltsystemwissenschaften (D-USYS) und der Studierenden der Lebensmittelwissenschaften am Departement Health, Science and Technology (D-HEST)

.2 Zweck

Art.4 Der VIAL bezweckt, die Interessen der Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften zu wahren, an der wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Auseinandersetzung teilzunehmen sowie das Verständnis seiner Mitglieder für menschliche und gesellschaftliche Zusammenhänge zu fördern. Dies wird verfolgt durch:

- a) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach innen und aussen
- b) Förderung des Kontakts und des Informationsflusses zwischen seinen Mitgliedern
- c) Aufbau und Pflege von Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen im landwirtschaftlichen und lebensmittelwissenschaftlichen Bereich

Der Verein untersagt sich parteipolitische oder religiöse Tätigkeiten, behält sich jedoch vor, zu allgemein politischen Problemen Stellung zu nehmen. Solche Stellungnahmen sind für die einzelnen Mitglieder nicht bindend.

.3 Mitgliedschaft

Art.5 Mitglieder des VIAL sind alle VSETH-Mitglieder, die in den Studiengängen Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETH eingeschrieben sind.

.4 Mittel und Haftung

Art.6 Die Einnahmen des VIAL bestehen hauptsächlich aus den vom VSETH ihm zugewiesenen Mittel. Er kann sich weitere Einnahmequellen erschliessen.

Die Mitgliederbeiträge der VSETH-Mitglieder werden ausschliesslich vom VSETH festgelegt und erhoben.

Art.7 Für Verbindlichkeiten des VIAL haftet nur das Vereinsvermögen.

Organisation

.5 Übersicht

Art.8 Der VIAL hat die folgenden Organe:

1. Generalversammlung (GV)
2. Vorstand
3. Gremien
4. Delegierte
5. Rechnungsrevisoren
6. Publikationsorgan

.6 Generalversammlung (GV)

Art.9 Die GV ist oberstes Organ des VIAL.

Art.10 Pro Semester findet eine ordentliche GV statt.

Art.11 Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:

An der GV des Frühlingsemesters:

- a) Gesamterneuerungswahlen des Vorstandes, ausser den Semestervertretern und dem Finanzminister.
- b) Gesamterneuerungswahlen Rechnungsrevisoren und der Delegierten, ausgenommen LFW-Garten und L'Agro's Noce Delegierte.
- c) Genehmigung der Jahresrechnungen von VIAL und Gremien.
- d) Entlastung des Vorstandes, der Gremien und Delegierten.
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

An der GV des Herbstsemesters:

- a) Ersatzwahlen in Organe des VIAL
- b) Regelung von Vertragsverhältnissen zwischen VIAL und anderen Vereinen oder Organisationen.
- c) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- d) Wahl des Finanzministers
- e.) Wahl LFW-Garten- und L'Agro's Noce-Delegierter
- f.) Genehmigung des Budgets von VIAL und Gremien

Art.12 Die GV genehmigt alle Reglemente der GOV (Geschäftsordnung des VIAL).

Es sind dies:

- a) Finanzreglement
- b) Reglement über die Delegierten der Departementskonferenz (DK-Delegierte)
- c) Reglement über die Delegierten der Unterrichtskommission (UK-Delegierte)
- d) Reglement über die Delegierten der interdepartementalen Unterrichtskommission (IDUK-Delegierte)
- e) Reglement über die Delegierten des Mitgliederrates (MR-Delegierte)
- f) Reglement über studentische Anlässe des VIAL
- g) Reglement über die Pflichtenhefte des VIAL-Vorstandes
- h) Reglement über die Pflichtenhefte weiterer VIAL Delegierten
- i) Reglement über die IAAS
- j.) Reglement über die Kulturkommission

Art.13 Die Beschlüsse der GV werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident ist nicht stimmberechtigt, hat aber den Stichentscheid.

Art.14 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Art.15 Die GV wird spätestens eine Woche im Voraus durch den Vorstand angekündigt, indem die Traktandenliste an den offiziellen Informationsbrettern angeschlagen wird oder an alle Mitglieder per Mail verschickt wird. Die Geschäftsleitung des VSETH muss rechtzeitig über die stattfindende GV informiert werden.

Art.16 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann verlangt werden durch:

- a) 1/5 der VIAL-Mitglieder
- b) die Mehrheit des VIAL-Vorstandes
- c) den MR des VSETH
- d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des VSETH
- e) den Fachvereinsrat (FR) des VSETH

Einberufung und Abhaltung sind nur während der Vorlesungsperiode zulässig. Die zu behandelnden Geschäfte müssen dabei angegeben werden.

.7 Vorstand

Art.17 Der Vorstand ist die Exekutive des VIAL.

Art.18 In den Vorstand können nur eingeschriebenen Mitglieder des VIAL gewählt oder aufgenommen werden.

Art.19 Er besteht aus 6 bis 16 Mitgliedern:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Finanzminister
4. Hochschulpolitiker "Innenminister"
5. Hochschulpolitiker "Aussenminister"
6. Kulturminister
7. Projekte und Sponsoring-Minister
8. maximal 10 Semestervertreter

Art. 20 Grundsätzlich soll angestrebt werden, dass die Anzahl Vorstandsmitglieder in übersichtlicher Grösse gehalten wird, und die Amtsträger aus unterschiedlichen Semestern und unterschiedlichen Studiengängen kommen.

Art.21 Die Träger der Funktionen 1. – 7 unter Art. 19 können gleichzeitig Semestervertreter sein. Auch bei Doppelfunktion hat ein Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

Art.22 Es kann ein Co-Präsidium gewählt werden. Die beiden jeweiligen Amtsträger haben aber zusammen nur eine Stimme.

Art.23 Jedes ordentliche Studiensemester hat pro Studiengang (Agrarwissenschaften/ Lebensmittelwissenschaften) Anrecht auf die Entsendung eines Vertreters in den Vorstand (Semestervertreter).

Art.24 Die Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im jeweiligen Pflichtenheft der GOV festgehalten. Der Vorstand hat diese Pflichtenhefte laufend auf ihre Zweckmässigkeit hin zu überprüfen und zu aktualisieren.

Art.25 Die Pflichten des Vorstandes sind:

- a) Ausführung der Beschlüsse der GV
- b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- c) Beratung der laufenden Geschäfte und Handeln im Sinne des Vereinszweckes
- d) Erstellung eines Jahresberichtes zuhanden der Frühlings-GV
- e) Erarbeitung eines Tätigkeitsprogramms und eines Budgetvoranschlags zur Genehmigung durch die GV
- f) Wahrnehmung der Aufgaben, die im Pflichtenheft zum jeweiligen Amt aufgeführt sind
- g) Laufende Überprüfung und ausarbeiten allfälliger Anpassungsvorschläge sämtlicher in Art. 12 aufgelisteten Reglemente
- h) Begrüssung, Orientierung und Betreuung der neueintretenden Studierenden
- i) Förderung des Informationsaustausches zwischen Vorstand, Gremien und Delegierten

Art.26 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.27 Ein ordentlicher Rücktritt von Vorstandsmitgliedern, die Semestervertreter ausgenommen, ist nur auf einer Generalversammlung möglich. Kann ein Vorstandsmitglied aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr gerecht werden, so hat es dies dem Vorstand frühzeitig mitzuteilen.

Art.28 Die öffentlichen Vorstandssitzungen finden während der Vorlesungsperiode statt.

Art.29 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident ist stimmberechtigt und hat den Stichentscheid.

Art.30 Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident sämtliche Rechte und Pflichten des Präsidenten.

Art.31 Der Präsident besitzt neben dem Finanzminister die Einzelunterschriftsberechtigung für die Konten des VIAL. Fällt der Finanzminister aus, liegt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Abwicklung der finanziellen Geschäfte des VIAL vorübergehend beim Präsidenten, der aber die zur Betreuung der Kasse gehörigen Arbeiten, namentlich die Buchführung, an andere Vorstandsmitglieder delegieren kann.

Art.32 Nach jeder Generalversammlung legt der Vorstand auch für die anderen Ämter intern Stellvertretungen fest, welche die Pflichten der Vorstandsmitglieder bei deren Ausfall übernehmen.

Art.33 Der Vorstand hat das Recht, zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen provisorisch Delegierte einzusetzen. Diese müssen spätestens an der nächsten ordentlichen GV gewählt werden.

.8 Gremien

Art.34 Die GV setzt Gremien ein, um den Studierenden der Agrar- und Lebensmittelwissenschaften die Möglichkeit zu bieten, sich mit fachspezifischen Angelegenheiten eingehender zu befassen. Die GV kann Gremien bestellen und wieder auflösen.

Art.35 Es bestehen momentan folgende Gremien:

- a) National Committee der IAAS
- b) Kulturkommission

Art.35.1 Das National Committee der IAAS besitzt bei der VIAL Sitzungen eine Stimme

Art.36 Jedes Gremium hat zuhanden der Frühlings-GV einen Jahresbericht zu erstellen.

Art.37 Weitere Bestimmungen sind in den jeweiligen Reglementen der GOV festgelegt und müssen der GV zur Genehmigung vorgelegt werden.

.9 Delegierte

Art. 38 Als Delegierte können nur eingeschriebenen Mitglieder des VIAL eingesetzt oder gewählt werden. Ausnahme als Delegierte des IAAS können Mitglieder des VSETH gewählt werden, die nicht dem VIAL angehören. Sie müssen von der VIAL Generalversammlung gewählt werden, haben an dieser jedoch kein Stimmrecht.

.9.1 Vom Vorstand eingesetzte Delegierte

Art.39 Bücherdelegierte und der Webmaster werden vom Vorstand für die Dauer eines Jahres eingesetzt. Die Amtszeit kann jeweils immer um ein Jahr verlängert werden. Die Pflichten dieser Delegierten sind in der GOV festgehalten.

Art.40 Die GV oder der Vorstand können weitere Delegierte in fachpolitische Gremien entsenden. Auch ihre Amtsdauer beträgt maximal ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

.9.2 IAAS-Delegierten

Art.41 Der VIAL ist Mitglied der IAAS-International gemäss dessen Statuten.

Art.42 Es werden folgende IAAS-Delegierte von der GV gewählt:

1. National Director
2. National Exchange Coordinator
3. IAAS-Kassier
4. IAAS-Vize-Präsident

Art.43 Die Amtsdauer der IAAS-Delegierten beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.44 Die Pflichten der IAAS-Delegierten sind in der GOV festgehalten.

.10 Rechnungsrevisoren

Art.45 An der GV werden jeweils zwei Revisoren für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie dürfen weder im Vorstand noch in einem Gremium ein Amt innehaben und dürfen auch nicht Delegierte des VIAL sein.

Art.46 Die Pflichten der Rechnungsrevisoren sind im Finanzreglement der GOV festgelegt.

.11 Publikationsorgan

Art.47 Der VIAL kann ein Publikationsorgan als allgemeine Informations-Plattform zur Verfügung stellen.

Art.48 Der Vorstand genehmigt die Konstitution eines allfälligen Redaktionsteams.

.12 Rechte der Mitglieder

Art.49 Jedes Mitglied genießt sämtliche Vorteile des Vereins, hat aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht.

.13 Anträge

.13.1 Anträge an den Vorstand

Art.50 Anträge an den Vorstand sind schriftlich in einer Vorstandssitzung zu stellen.

Art.51 Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, wird die Behandlung des Antrages vertagt.

.13.2 Anträge an die GV

Art.52 Anträge an die GV, die ein eigenes Traktandum verlangen, müssen spätestens zwei Wochen vor der GV in schriftlicher Form zuhanden des Vorstandes vorliegen.

Art.53 Änderungsanträge bezüglich traktandierter Geschäfte, die während der GV gestellt werden, müssen schriftlich dem Vorsitzenden abgegeben werden.

.14 Weiterführende Bestimmungen

Art.54 Die Präzisierung der Bestimmungen in diesen Statuten erfolgt in der GOV.

Art.55 Die von der GV zu genehmigenden Reglemente der GOV unterliegen denselben Revisionsbestimmungen wie diese Statuten.

